

Titel der Drucksache:

Nutzungskonkurrenz An der Lache 33

Drucksache

0859/23

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.04.2023	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

auf dem Gebiet des ehemaligen VEB Schrotthandels An der Lache 33 mit ca. 80.000m² werden/wurden Photovoltaik Anlagen installiert. In der 2019 erstellten »Ermittlung geeigneter Brachflächen für eine Freiflächen-PV-Nutzung in Erfurt« wurde diese Fläche untersucht und folgende Planungshinweise festgelegt:


»PV-Nutzung ist als Art der Nutzung laut dem einfachen B-Plan zulässig, im Übrigen ist § 34 BauGB anzuwenden. Entwicklung für PV nur als Zwischennutzung und bei nicht mehr bestehender Erforderlichkeit der Flächen für gewerbliche Nutzungen. [...] Aufgrund der oben genannten Rahmenbedingungen und Nutzungskonkurrenzen ist bei einem konkreten Ansiedlungswunsch eine Einzelfallprüfung erforderlich.«

Die Stadt Erfurt und zahlreiche andere Träger öffentlicher Belange haben bei verschiedensten Gelegenheiten erklärt, dass Sie eine PV-Nutzung ausgewiesener Gewerbeflächen, wie z.B. schon im GVZ entlang der Sömmerdaer Str. -K48- geschehen, grundsätzlich nicht mehr befürworten, da sie die begrenzten Gewerbeflächen belegen und das Angebote somit zusätzlich verknappt.

Ich bitte daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Auflagen oder Bedingungen wurden auf Grund der hohen Nutzungskonkurrenz in der Bau oder Errichtungsgenehmigung erteilt? (Bitte Einzelfallprüfung und Auflagen anonymisiert beifügen.)
2. Welche Möglichkeiten bestehen, diese Fläche schrittweise wieder in gewerbliche Nutzung (bedarfsgerecht) zu überführen?
3. Warum wurde in diesem Fall wieder von der städtischen Haltung (wie oben ausgeführt) abgewichen und eine potentielle Gewerbefläche dem städtischen Angebot entzogen?

Anlagenverzeichnis

13.04.2023, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift